



EINZELAUSSTELLUNG

VERNISSAGE

7 August 2025 18:00 Uhr



RATHAUS DÖRZBACH



07.08.2025 - 09.11.2025



VIKTORIA ILZHÖFER

 [VIKTORIA-ILZHOEFER.COM](https://viktoriamilzhoefer.com)

EINZELAUSSTELLUNG

VERNISSAGE

Achtung!

Bitte vormerken!

Betriebsurlaub des Verlags in den Kalenderwochen 33 und 34/2025

Der **Betriebsurlaub** des Verlags erstreckt sich in diesem Jahr über die **Kalenderwochen 33 und 34**

vom 11. bis 22. August 2025.

Wir bitten Sie deshalb um **Vormerkung**, dass die letzte Ausgabe vor den Betriebsferien in der Kalenderwoche 32 und die erste Ausgabe der Mitteilungsblätter nach den Betriebsferien in der Kalenderwoche 35 herausgegeben wird.

Bitte teilen Sie uns deshalb für die Ausgabe in der 32. Woche – vom 4.8. bis 8.8.2025 – alle Bekanntmachungen, Termine, Veranstaltungen und Anzeigen bis einschließlich 29.8.2025 mit.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Bild: © Raphael Reschuk, pixelio.de



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dörzbach (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 22.07.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 10

Anzeigepflicht

wird wie folgt geändert

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Hunderasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Artikel 2

§ 10 a

Hundesteuermarken

wird wie folgt eingefügt

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Dörzbach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 3

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10, 10 a oder 12 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dörzbach, den 23.07.2025

gez.

Andy Kümmerle

Bürgermeister

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Dörzbach

E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de

Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für

den amtlichen Teil:

Verlag:

Andy Kümmerle, Bürgermeister

Krieger-Verlag GmbH

Postfach 11 03, 74568 Blaufelden

Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90

Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr

Erscheinungsweise: wöchentlich

Aus dem Gemeinderat – Sitzung am 22.07.2025

Vorstellung der neuen Kindergartenleitung ab dem 01.09.2025

Frau Fabienne Schweigert aus Weißbach wird zum 01.09.2025 die Kindergartenleitung übernehmen. Bereits im Jahr 2019 hat sie ihre Ausbildung zur Erzieherin absolviert sowie im Jahr 2024 Ihren Fachwirt erfolgreich bestanden.

Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren

Der Gemeinderat stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates folgendem Bauantrag einstimmig zu: Bauantrag zur Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses zur Umnutzung von 7 Wohneinheiten zu Einheiten für gewerblichen Vermietungen jeglicher Art (Kurzzeitvermietung, Langzeitvermietung, etc.) auf Flst. 83 in der Oberen Gasse 7 in Dörzbach-Hohebach

Präsentation der Ergebnisse der Lärmkartierung und Wirkungsanalyse des Lärmaktionsplanes sowie Entscheidung über die Lärminderungsmaßnahmen und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Das Ergebnis sowie die Wirkungsanalyse wurde dem Gremium von Herrn Wahl von der Rapp AG vorgestellt.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich folgende Lärminderungsmaßnahmen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der L 1025, zwischen Max-Planck-Straße und B 19
- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Dörzbach, zwischen Dorfweg und Hohebacher Straße 11
- Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme entlang der B 19 Ortsdurchfahrt Hohebach
- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf entlang der L 1025
- Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Ebenso beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

Beschluss über die Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Billigung der Planunterlagen und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Herr Schneider von Enviro-Plan informierte den Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“. Daneben stand er sowie Herr Wresch von der EnBW für weitere Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmte den Abwägungen mehrheitlich zu. Auf Grundlage des gefassten Abwägungsbeschlusses wird die Planung entsprechend den aktualisierten Planungsunterlagen angenommen.

Zudem beschloss der Gemeinderat die Offenlegung des vorliegenden Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage gem. § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergänzungssatzung Laibach –

Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorstellung durch Herrn Gerhardt vom Büro Walter Ingenieure
An diesem Abend erläuterte Herr Gerhardt Büro Walter Ingenieure die eingegangenen Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung Laibach sowie beantwortete alle auftretenden Fragen seitens des Gemeinderats. Nach ausführlicher Abwägung wurden die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle vom 22.07.2025 berücksichtigt. Die Abgrenzung/Abrundung der Teilfläche Flst.-Nr. 90/1 wurde einstimmig nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung vom Gemeinderat beschlossen.

Beratung und Beschlussfassung

über die Änderung der Hundesteuersatzung

Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Änderung der Hundesteuersatzung zu.

Beratung und Beschlussfassung

über den Jahresabschluss 2023

Fachbeamtin Spirk stellte dem Gremium den Jahresabschluss 2023 vor. Diesem wurde anschließend einstimmig vom Gremium zugestimmt.

Anmeldung von Hunden

Achtung:

Einführung von Hundesteuermarken!

In der Gemeinderatssitzung vom 22.07.2025 hat der Gemeinderat die Einführung von Hundesteuermarken beschlossen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Gründe für die Einführung der Hundesteuermarken darlegen.



In der Vergangenheit gab es immer wieder Anfragen bei der Gemeindeverwaltung bezüglich der Ausgabe von Hundesteuermarken. Insbesondere zur Urlaubszeit werden immer wieder Hundehalter in anderen Städten und Gemeinden von deren Vollzugsbeamten des Ordnungsamts angehalten und aufgefordert, die Anmeldung ihres Hundes nachzuweisen.

Die Hundesteuermarken dienen nun der besseren Nachweisbarkeit und der leichteren Erkennbarkeit der in der Gemeinde Dörzbach angemeldeten Hunde.

Ein weiterer Vorteil der Hundesteuermarken sind die darauf eingestanzten Hundenummern. Diese sind bei der Gemeinde mit den jeweiligen Namen der Hundehalter und sonstigen Daten hinterlegt. Entlaufene Hunde können nun auch durch die Hundesteuermarke leicht identifiziert und ihren Haltern zurückgegeben werden.

Ein wichtiger Grund für die Einführung der Hundesteuermarken ist auch die Eindämmung der Nichtanmeldung von Hunden. Die Hundesteuer ist nach § 9 Kommunalabgabengesetz verpflichtend von den Gemeinden zu erheben. Wird ein Hund nicht angemeldet, so hat die Gemeinde keine Kenntnis von der Hundehaltung und kann infolgedessen keine Hundesteuer erheben. Die Nichtanmeldung ist nicht nur unfair gegenüber all denjenigen, die ihren Hund anmelden und somit Hundesteuer bezahlen, sondern ist auch eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das bewusste Umgehen der Hundesteuerzahlungspflicht kann zudem als Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) gelten und kann somit ernste Folgen haben.

Die Hundesteuermarken werden nun einmalig an alle Halter, die ihren Hund angemeldet haben ausgegeben und bleiben bis auf Weiteres gültig.

Die Marken müssen ab 01.08.2025 außerhalb des privaten Grundstücks dauerhaft sichtbar am Halsband oder Hundegeschirr des Hundes getragen werden. Bei Verlust ist dies zu melden und eine Ersatzmarke zu beantragen. Wird die Hundehaltung in Dörzbach beendet oder verstirbt der Hund, so muss die Hundesteuermarke mit der Abmeldung des Hundes zurückgegeben werden. Selbstverständlich ist es unzulässig eine Hundesteuermarke an andere weiterzugeben.

Weitere, detailliertere Informationen enthält die beschlossene Änderungssatzung.

Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne bei Frau Nicole Herz, (nicole.herz@doerzbach.de, Tel. 07937/9119-15) oder bei Frau Silke Spirk (silke.spirk@doerzbach.de, 07937 / 9119-13) melden.

Nachmeldung einer Hundehaltung:

Die Gemeinde bietet im Zuge der Einführung der Hundesteuermarken allen Hundehalter, die ihren Hund bislang nicht angemeldet haben die Möglichkeit an, ihren Hund nachzumelden. Es wird gebeten, den Beginn der Hundehaltung nachzuweisen. Die Hundesteuer wird zum Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung nacherhoben. Von der Erhebung eines Bußgelds oder weiteren Konsequenzen wird abgesehen, wenn die Nachmeldung der Hundehaltung bis zum 02.09.2025 erfolgt.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2026

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2026 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 23. Mai 2025 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR bietet das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2026 ist es, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert.

Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Wohnen/Innenentwicklung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen sind nur förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend

aus einem CO₂-speichernden Material (in der Regel ist dies der Baustoff Holz) besteht.

Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 29.08.2025 bei der Gemeinde vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Frau Claudia Konrad, Tel. 07937/9119-12, E-Mail: claudia.konrad@doerzbach.de, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2026 über die Aufnahme in das ELR. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmentscheidung nicht begonnen sind. Nach erfolgter Aufnahme ist das Vorhaben grundsätzlich noch im Jahre 2026 zu beginnen.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Dörzbach, den 02.06.2025

Zulassungsstelle geschlossen

Umbaumaßnahmen am 28. und 29. Juli 2025

Am Montag, 28. Juli 2025, bis einschließlich Dienstag, 29. Juli 2025 bleibt die Zulassungsstelle des Landratsamtes Hohenlohekreis aufgrund von Umbaumaßnahmen ganztägig geschlossen. Ab Mittwoch, 30. Juli 2025, ist die Zulassungsstelle wieder zu den üblichen Zeiten (7.30 Uhr - 15.30 Uhr) geöffnet.

NOTRUF UND HILFSDIENSTE

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 18 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116 117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116 117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Öffnungszeiten und Anschrift der Kinderärztlichen Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim:
Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

NEU seit 01.07.2025

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 17 Uhr

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360

EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111
jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei	
Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt Hohenlohekreis	07940/18-1866
Diakonie daheim,	
Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0761/12012000
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Abschied und Dank an Uwe Stiefel

Schulleiter verlässt nach 13 Jahren die Richard-von-Weizsäcker-Schule

Am 16. Juli 2025 wurde Oberstudiendirektor Uwe Stiefel nach 13 Jahren als Schulleiter der Richard-von-Weizsäcker-Schule in den Ruhestand verabschiedet.

Zahlreiche Weggefährten von Uwe Stiefel waren zur Verabschiedungsfeier gekommen; ehemalige und aktive Kolleginnen und Kollegen, befreundete Schulleiterinnen und Schulleiter des Hohenlohekreises und der Nachbarlandkreise, ehemalige und aktuelle Mitarbeitende der Schule und des Landratsamtes sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und von Kooperationspartnern.

Im Fokus der Feier stand vor allem die Arbeit von Uwe Stiefel, welche in unterschiedlichen Reden gewürdigt wurde. Der Landrat des Hohenlohekreises, Ian Schölzel, bedankte sich für die Arbeit von Schulleiter Stiefel und sein jahrelanges Wirken an der Richard-von-Weizsäcker-Schule und damit für den Hohenlohekreis: „Im Namen des Schulträgers, des Kreistages und stellvertretend für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landratsamt bedanke ich mich herzlich für Ihren Einsatz und Ihr sachkundiges Wissen.“

Marcus Kazmeier vom Regierungspräsidium Stuttgart händigte dem Schulleiter die Ruhestandsurkunde aus und blickte in seiner Rede auf dessen Werdegang zurück.

Besonders hervorgehoben wurde die lange Treue zur Richard-von-Weizsäcker-Schule. Seit 1989 ist Uwe Stiefel bereits an der Schule, zuerst als Lehrer in den Fächern Englisch und Sport, seit 2012 als Schulleiter.

Vertretend für die Beruflichen Schulen im Hohenlohekreis sprach Matthias Kyek, geschäftsführender Schulleiter der Beruflichen Schulen im Hohenlohekreis sowie vertretend für das Kollegium Claudia Pils, Vorsitzende des örtlichen Personalsrats. Beide dankten dem Schulleiter für die gute Zusammenarbeit, seinen Blick für das große Ganze und seine Gelassenheit.

Bitte in Maßen und nur gute gebrauchte Kleidung spenden

Der DRK-Kreisverband Hohenlohe hat aufgrund der wirtschaftlich für ihn nicht mehr tragfähigen Rahmenbedingungen seine Altkleidercontainer abgezogen. Seitdem bringen verstärkt viele Menschen ihre Altkleider direkt zu den beiden Kleiderläden in Öhringen und Künzelsau. Allerdings in Mengen die nicht von den Ehrenamtlichen zu verarbeiten sind und vor allem leider oft nicht in der nötigen Qualität zum Wiederverkauf. Das DRK bittet daher dringend darum, nur noch maximal zwei bis drei Säcke zu bringen, die dann direkt vor Ort auf ihre Verwendbarkeit durchgesehen werden. „Was die Kriterien nicht erfüllt, muss bitte wieder mitgenommen werden, denn sonst müssen wir für die Entsorgung bezahlen“, erklärt Geschäftsführer Bernd Thierer. Im Gegensatz zu den Bürgern kann das DRK die nicht verkaufbare Kleidung nicht kostenlos auf den Recyclinghöfen entsorgen.

Sperrung der K 2310 zwischen Hohebach und Heßlachshof

Fahrbahnoberflächenbehandlungen vom 28. Juli bis 1. August 2025

Die Kreisstraße 2310 zwischen Hohebach und Heßlachshof ist aufgrund von Abschlussarbeiten der Fahrbahnoberflächenbehandlung mit Splitt kurzzeitig vom 28. Juli bis 1. August 2025 gesperrt. Die Straße wird im Anschluss der Maßnahme vorübergehend auf 30 km/h beschildert.

Die überörtliche Umleitung wird in beide Fahrtrichtungen ausgeschildert und erfolgt von Hohenrot Richtung Hermuthausen Abzweig Weldingsfelden nach Hohebach und umgekehrt.

Sperrung der K 2311 zwischen der L 1022 und Weldingsfelden

Fahrbahnoberflächenbehandlungen vom 31. Juli bis 1. August 2025

Die Kreisstraße 2311 zwischen der Landesstraße 1022 bis zum Ortseingang Weldingsfelden ist aufgrund von Abschlussarbeiten der Fahrbahnoberflächenbehandlung mit Splitt kurzzeitig von Donnerstag, 31. Juli, bis Freitag, 1. August 2025, gesperrt. Die Straße wird im Anschluss der Maßnahme vorübergehend auf 30 km/h beschildert.

Die überörtliche Umleitung wird in beide Fahrtrichtungen ausgeschildert und erfolgt von Weldingsfelden nach Hohebach entlang der B 19 Richtung Belsenberg auf Abzweig K 2316 Richtung Hermuthausen und umgekehrt.